

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 088-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.324

Eingereicht am: 19.03.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Perina-Werz (Belp, CVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 13

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1207/2014 vom 15. Oktober 2014
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Steuerliche Gleichbehandlung von energetisch begründeten Ersatzneubauten

Der Regierungsrat wird aufgefordert, gesetzliche Grundlagen zu schaffen, damit die steuerliche Abzugsfähigkeit von energetisch begründeten Ersatzneubauten mit derjenigen von energiesparenden Sanierungen an bestehenden Gebäuden gleichgestellt wird.

Begründung:

Bei energetischen Sanierungen von Bauten bestehen steuerliche Abzugsmöglichkeiten für Unterhaltsinvestitionen (Art. 36 Abs. 1 StG) sowie für Investitionen, die zur rationellen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien beitragen (Art. 1 Abs. 1 lit. f VUBV). Diese Abzugsmöglichkeiten fallen bei Ersatzneubauten dahin, da die Investitionen aus steuerrechtlicher Sicht nicht mehr Unterhalts-, sondern «Herstellungskosten» und somit nicht abzugsfähige Anlagekosten sind. Diese Ungleichbehandlung soll aufgehoben werden, und es soll ein einheitliches System der steuerlichen Förderung von energetischen Massnahmen bei Sanierungen und Ersatzneubauten geschaffen werden. Die abzugsfähigen Ersatzneubauten müssen natürlich hohe energetische Mindeststandards erfüllen, um steuerlich begünstigt zu werden.

Ökologisch und ökonomisch durchdachte Ersatzneubauten bilden einen wichtigen Bestandteil für den nachhaltigen Gebäudepark Schweiz. Mit Sanierungsmassnahmen stossen die geforderten

energetischen Verbesserungen an ihre Grenzen. Durch einen besseren energetischen Standard der Ersatzneubauten lassen sich die höheren Aufwendungen an grauer Energie bei Abbruch, Erstellung und Bau nach 15 bis 20 Jahren amortisieren.

Ersatzneubauten sind aus raumplanerischer Sicht sinnvoll, da sie zur inneren Verdichtung von Siedlungen beitragen. Durch Abbruch und Neubau wird das vorhandene Gebäudevolumen vergrössert. Durchschnittlich wird jede abgebrochene Wohnung durch zwei neue ersetzt. Respektive aus einem Quadratmeter Wohnfläche entstehen nach einem Ersatzneubau drei Quadratmeter.

Wenn die innere Verdichtung, wie im neuen Raumplanungsgesetz gefordert, realisiert werden soll, müssen Ersatzneubauten gefördert werden.

Antwort des Regierungsrates

Die Verordnung vom 12. November 1980 über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken (VUBV; BSG 661.312.51) hält fest, dass Investitionen, die zur rationellen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien beitragen, steuerlich "wie Unterhaltskosten" abziehbar sind. Dabei werden nicht nur die Kosten für den Ersatz bestehender Anlagen zum Abzug zugelassen, sondern auch die Kosten für die erstmalige Anbringung von neuen Bauteilen oder Installationen **in bestehenden Gebäuden**.

Der Handlungsspielraum der Kantone für energiepolitisch wirksame Massnahmen im Steuerrecht ist durch das bundesrechtliche Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)¹ begrenzt. Das StHG sieht vor, dass das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) in Zusammenarbeit mit den Kantonen bestimmt, wie weit Energiespar-Investitionen den steuerlich abziehbaren Unterhaltskosten gleichgestellt werden können (vgl. Art. 9 Abs. 3 Bst. a StHG). Die entsprechenden Regeln sind in der Verordnung des EFD vom 24. August 1992 über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien ([SR 642.116.1](#)) festgehalten.

Der vom StHG und der zugehörigen Ausführungsverordnung gesteckte Rahmen zur Förderung von Energiesparmassnahmen wird in der bernischen Steuergesetzgebung vollumfänglich ausgeschöpft. Eine darüber hinausgehende Förderung von Energiesparmassnahmen, indem auch Abzüge für Massnahmen an Ersatzneubauten vorgesehen würden, wäre **bundesrechtswidrig**.

Der Regierungsrat beantragt deshalb **Ablehnung der Motion**.

An den Grossen Rat

¹ Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG, [SR 642.14](#))